

# **RS OGH 1999/3/23 1Ob364/98f, 10Ob55/08y, 10Ob80/08z, 10Ob109/08i, 10Ob34/14v, 10Ob42/15x**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1999

## Norm

UVG §19 Abs1 Z1

UVG §20 Abs1 Z4

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 20 Abs 1 Z 4 UVG schafft die Ergänzung zu § 19 Abs 1 Z 1 UVG für den Fall, dass die Vorschussgewährung iSd § 7 Abs 1 UVG zur Gänze unberechtigt ist, sei es, dass es von vornherein an der Zulässigkeit fehlte, sei es, dass die Voraussetzungen nachträglich wegen einer Änderung der Verhältnisse (nach der beschlussmäßigen Vorschussgewährung) weggefallen sind.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 364/98f

Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 364/98f

Veröff: SZ 72/50

- 10 Ob 55/08y

Entscheidungstext OGH 10.06.2008 10 Ob 55/08y

Vgl. auch; Beisatz: Ungeachtet des Wortlauts des § 20 Abs 1 Z 4 lit a UVG („... wenn eine der Voraussetzungen der Gewährung der Vorschüsse ... wegfällt“) sieht die herrschende Auffassung auch dann einen Grund für eine Einstellung von Unterhaltsvorschüssen, wenn der Einstellungsgrund materiell bereits am Beginn der Vorschussgewährung vorlag, aber erst nach der Vorschussbewilligung hervorgekommen ist; in diesem Fall ist die Einstellung rückwirkend ab dem Tag des Beginns der Vorschussgewährung anzutreten. (T1)

- 10 Ob 80/08z

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 10 Ob 80/08z

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Der hier herangezogene Einstellungsgrund (tiefgreifende Judikaturänderung) liegt nicht vor. (T2)

- 10 Ob 109/08i

Entscheidungstext OGH 17.03.2009 10 Ob 109/08i

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Der Unterhaltsschuldner hatte als Strafgefangener im Strafvollzug in gelockerter Form gemäß § 126 Abs 5 StVG eine „elektronische Fußfessel“ (elektronische Aufsicht gemäß § 99 Abs 5 letzter Satz StVG) zu tragen und hielt sich an der in der „Haftbestätigung“ angegebenen Wohnadresse auf. Nach den weiteren Erhebungsergebnissen übte er angeblich beim Bezirksgericht Graz-Ost eine Beschäftigung aus; davon, dass er dadurch Einkünfte erzielt hätte, die ihm die Erbringung der von ihm geschuldeten Unterhaltsleistungen ermöglicht hätten, ist aber schon im Hinblick auf §§ 51 f StVG nicht auszugehen. Keine begründbaren Zweifel am Weiterbestehen des Unterhaltsvorschussanspruchs in bisheriger Höhe. (T3)

- 10 Ob 34/14v

Entscheidungstext OGH 17.06.2014 10 Ob 34/14v

- 10 Ob 42/15x

Entscheidungstext OGH 30.06.2015 10 Ob 42/15x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111783

## Im RIS seit

22.04.1999

## Zuletzt aktualisiert am

21.08.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)